

# KI an Schulen & im Englischunterricht - Urheberrecht & Datenschutz

## Datenschutz:

**Rechtslage:** Für Schulen gilt: personenbezogene Daten nur zweckgebunden verarbeiten, verständlich informieren, sicher speichern und rechtzeitig löschen; rechtliche Grundlage ist i. d. R. der Bildungsauftrag der öffentlichen Schule. Das Kultusministerium liefert dafür Mustertexte und praktische Hinweise, wie Schulen ihre Informationspflichten nach DSGVO erfüllen. (StMUK 2025)

**Rollen & Pflichten:** In der Praxis ist die Schule bzw. der Schulträger Verantwortlicher, externe KI-Anbieter agieren als Auftragsverarbeiter mit AV-Vertrag und technischen/organisatorischen Maßnahmen. Bei Tools mit Cloud-Bezug schaut man auf Speicherort, Datenarten, Speicherfristen und ob sich die Nutzung für Trainingszwecke abwählen lässt. Fehlt eine gelistete Lösung, hilft eine pragmatische Prüfung: Welche Daten fallen an? Ist anonyme Nutzung möglich? Gibt es Löschfristen? (StMUK 2025; Campus Schulmanagement 2025)

**Einwilligung oder Information?:** Wenn Einsatz und Datenverarbeitung nicht klar aus Schulrecht/Bildungsauftrag folgen und personenbezogene Daten verarbeitet werden oder die Nutzung freiwillig ist, braucht es (v. a. U16) eine Einwilligung. Reicht die Information? Ja, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden bzw. alles lokal ohne Drittübermittlung läuft und der Einsatz aus dem Bildungsauftrag gedeckt ist. (Campus Schulmanagement 2025)



### Praxis:

**Toolwahl:** Bevorzugt datensparsame, geprüfte Lösungen und andernfalls kurze Eigenprüfung mit Fokus auf Datenarten, Speicherfristen, Anonymisierungs-/Opt-out-Optionen. (Campus Schulmanagement 2025)

**Unterricht:** Keine Personenbezüge wie Namen, Noten, Gesundheitsdaten etc. in Prompts, stattdessen neutrale Beispiele. KI-Einsatz und KI-Material sichtbar kennzeichnen. (StMUK 2025; EU 2024)

**Bewertung/Prüfung:** In hochriskanten Szenarien wie Proctoring, automatisierte Leistungsbewertung, vorab Risiko prüfen, Gründe dokumentieren, und stets menschlich gegenprüfen. (Campus Schulmanagement 2025; EU 2024)

**Organisation & Qualifizierung:** Zuständigkeiten zwischen Schule und Anbieter und Betroffenenrechte festhalten. Kollegium fortbilden, damit Funktionsweise, Grenzen und Risiken der eingesetzten Systeme verstanden sind. (Campus Schulmanagement 2025)

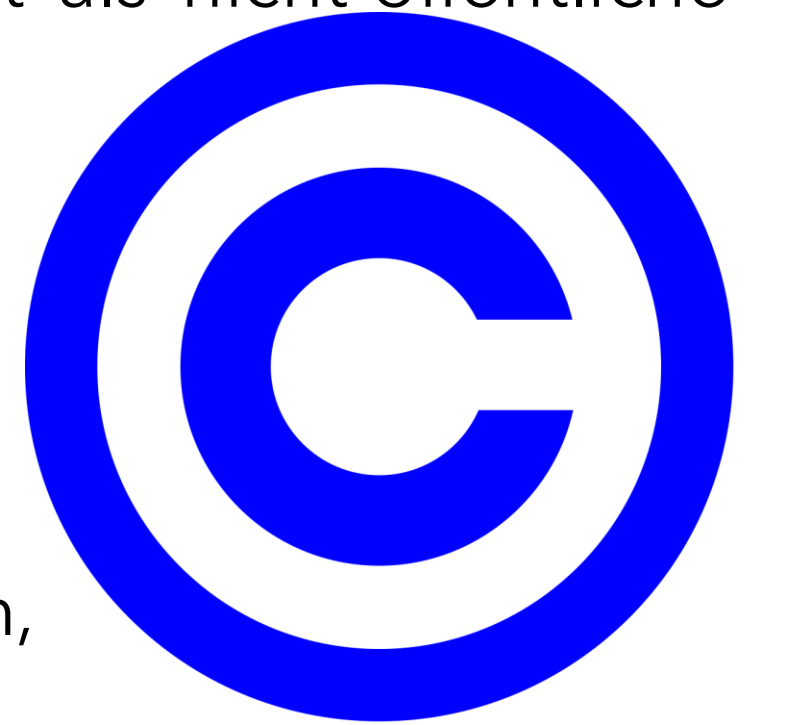


## Urheberrecht:

**Rechtslage:** Für Schulen gelten die Unterrichtsschranken des § 60a UrhG: Fremdmaterial nur im notwendigen Umfang, max. 15 % eines Werkes; Kurzwerte wie einzelne Gedichte oder Liedtexte dürfen vollständig genutzt werden. Schulbücher und Noten sind ausgenommen. Zeigen oder Streamen in der Klasse gilt als nicht-öffentliche Wiedergabe und ist möglich; Kopieren und Speichern richtet sich wieder nach § 60a. Wichtig ist der passwortgeschützte Kursraum: keine Bereitstellung an die Öffentlichkeit (Schulwebsite etc.). (Kreutzer, Fischer 2023)

**Rollen & Pflichten:** Urheber und Rechteinhaber wie Verlage auf der einen, Nutzende (Schule/Lehrkräfte/Lernende) auf der anderen Seite: Rechte sind zu beachten, Umfangsgrenzen einzuhalten und Quellen anzugeben. Für manche verbotenen Nutzungen (z. B. Auszüge aus Schulbüchern) schaffen Gesamtverträge begrenzte Möglichkeiten. Verlage betonen zugleich die Schutzfunktion und Beteiligungsansprüche. Praktisch relevant sind außerdem AGB und Kennzeichnungspflichten von Plattformen/Tools. (Kreutzer, Fischer 2023; Verband Bildungsmedien; STARK 2024)

**KI-Output einordnen & Konsequenzen:** Rein maschinell erzeugte KI-Ergebnisse genießen für sich keinen Urheberrechtsschutz. Schutz kann entstehen, wenn du den Output menschlich prägst (Struktur, Auswahl, Komposition, kreative Umarbeitung) und so Schöpfungshöhe erreichst, das bezeichnet man als „hybride Kreationen“. Für die Schule heißt das: KI-Entwürfe sind okay, rechtlich sicher wird es, wenn du eigene schöpferische Beiträge klar erkennbar einbringst und dies dokumentierst (z. B. bei Schreibimpulsen, Arbeitsblättern, Projekttexten im Englischunterricht). (Burger 2025)



### Praxis:

**Materialwahl:** Möglichst OER (frei verfügbares Unterrichtsmaterial) oder eigenes Material nutzen; bei Fremdmaterial § 60a-Grenzen prüfen (15 %/Kurzwerte), Quellen nennen, Zugriff beschränken. (Kreutzer, Fischer 2023)

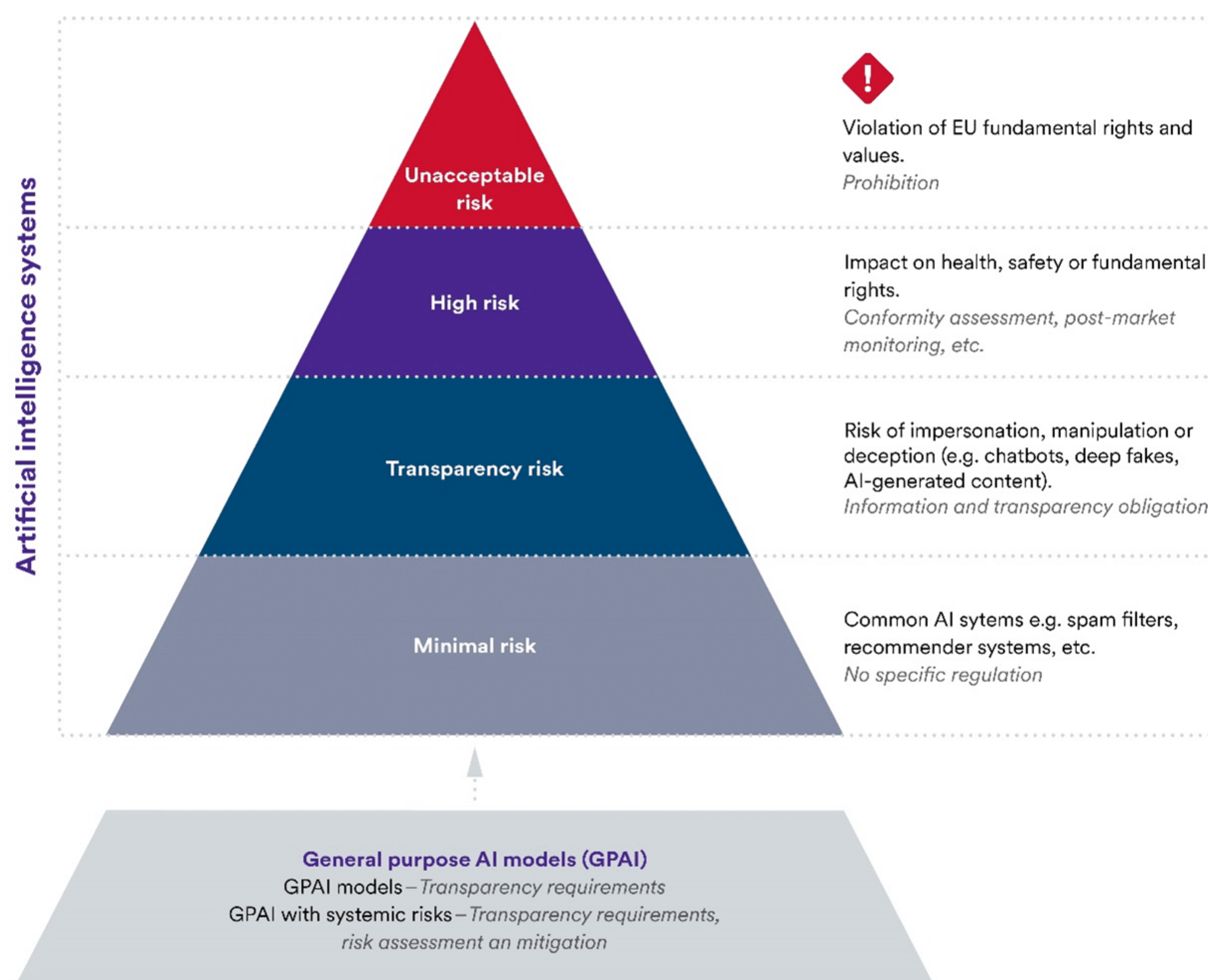
**Unterricht:** Gedichte/Lyrics als Kurzwerte sind komplett nutzbar; längere Texte, Songs, Videos nur im zulässigen Umfang. Streamen/zeigen in der Klasse ist erlaubt, Herunterladen/Kopieren richtet sich nach § 60a (z. B. max. 5 Min. Film vollständig). (Kreutzer, Fischer 2023)

**KI-gestützte Erstellung:** KI-Entwürfe kennzeichnen und weiterbearbeiten, damit Schöpfungshöhe entsteht (hybride Kreation). Bei Veröffentlichung im Kollegium/OER: kurz dokumentieren, welche Teile von dir stammen. (Burger 2025)

**Veröffentlichen & Plattformen:** Für öffentliche Posts nur eigenes Material oder ausdrücklich lizenzierte Inhalte; beachte AGB/Kennzeichnung der Plattformen/Tools. Schulmaterial bleibt im LMS. (Kreutzer, Fischer 2023; STARK 2024)

**Organisation:** Bei Fragen zu Gesamtverträgen/Kopiervorgaben die landesweit/bundesweit geltenden Absprachen beachten; Hinweise der Verlage (Rechtsposition, Beteiligung) einplanen. (Kreutzer, Fischer 2023; Verband Bildungsmedien)

## EU AI-Act: Risk-based Approach



European Parliament: Artificial intelligence act, europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2021/698792/EPRS\_BRI(2021)698792\_EN.pdf

**Rechtslage:** Der EU-AI-Act ordnet KI nach Risiko: je höher das Risiko für Grundrechte oder Sicherheit, desto strenger die Regeln. Verboten sind u. a. Systeme zur Emotionserkennung in Schule oder Arbeitswelt. Für Anwendungen mit geringerem Risiko (z. B. Chatbots) gelten Transparenzpflichten: Lernende sollen erkennen, dass sie mit KI interagieren, und KI-Inhalte müssen als solche kenntlich sein. (HubbS, 2025; Limpert, 2024)

**Schule als Hochrisiko-Kontext:** Im Bildungsbereich gelten als hochrisikorelevant vor allem KI-Systeme für Zulassung/Zuweisung, Bewertung von Lernergebnissen (z. B. Notengebung) sowie Prüfungsüberwachung/Betrugserkennung. (EU 2024, Erwägungsgrund 56)

**Einordnung & Zeitplan für Schulen:** Die Vorgaben greifen schrittweise: Verbote unannehmbaren Risiken ab 2025, weitere Pflichten folgen 2025/26. Schulen sollen jetzt klären, welche KI-Tools sie nutzen, welcher Risikostufe diese zuzuordnen sind (unannehmbar/hoch/begrenzt/minimal) und welche Nachweise sie führen (z. B. Dokumentation, Schulungen, Kennzeichnung). (HubbS, 2025; Limpert, 2024)

**Transparenz, GPAI & Aufsicht:** Für Modelle allgemeiner Zwecke wie Chat-GPT sieht der AI-Act zusätzliche Transparenzanforderungen vor (z. B. Hinweise auf KI-Generierung, Informationen zum Trainingsmaterial auf Zusammenfassungsebene). Die Aufsicht wird EU-weit koordiniert, nationale Stellen setzen die Vorgaben um. Für Schulen heißt das: KI-Einsatz kennzeichnen, verständlich informieren und Dokumentation pflegen. (EU 2024, Erwägungsgrund 56; HubbS, 2025; Limpert, 2024)

### Praxis:

**Anwendungen sauber einordnen:** Verboten sind z. B. Emotionserkennung im Unterricht/Prüfungssetting. Hochrisiko sind beispielsweise automatisierte Notengebung, Zulassungs-/Platzierungsentscheidungen. Begrenzt/Minimal: z. B. Konversations-Chatbots für Sprech-/Schreibanlässe, Vokabel-Drills. Transparenz herstellen und pädagogisch führen. (EU 2024, Erwägungsgrund 56; HubbS, 2025; Limpert, 2024)

**Unterricht:** Dialog-Chatbot für Rollenspiele, Schreibassistent für formatives Feedback, Ideen-Generator für Aufgaben. Klar markieren, wo KI hilft und dass die Lehrkraft entscheidet. (HubbS, 2025; Limpert, 2024)

**Organisation:** Risikostufe festhalten, Kennzeichnungstexte bereitstellen, Kollegium schulen (Aufsicht, Fairness, Transparenz, Robustheit, Rechenschaft). (HubbS, 2025; Limpert, 2024)